



---

## GEMEINDEAMT VANDANS

---

Zl. 031-3/480/2018

Vandans, am 31. Juli 2018

### **V E R O R D N U N G**

#### **der Gemeinde Vandans über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 26. Juli 2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
  - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
  - b) öffentlich zugängliche Freiräume der Gemeinde Vandans, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
  - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
  - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
  - c) Öffentliche Grill- und Spielplätze
  - d) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - e) Unterführungen, Brücken
  - f) Geh- und Radwege
  - g) Loipen und Wanderwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

#### **§ 2**

##### **Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.

- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
  - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
  - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender Stoffe.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

### **§ 5 Beseitigungskosten**

Die der Gemeinde Vandans durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
  
Burkhard Wachter



AMTSTAFEL  
angeschlagen am 31. Juli 2018  
abgenommen am 14. August 2018